# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Lübs

vom 17.01.2011<sup>1</sup>, in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2023<sup>2</sup>

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

#### § 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

#### § 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

# § 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Lübs keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

## § 7 (Inkrafttreten)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes "Am Stettiner Haff" Nr. 11/01 vom 25.01.2011

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 1. Änderung: Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 27.06.2012;

<sup>2.</sup> Änderung: Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 11.01.2024

## Gebühren

# 1. Nutzung Trauerhalle

150,00 €

#### 2. Gebühren für die Dauer der Ruhezeit

Nr.	Grabart	<u>Gebühren</u>
1	Einzelgrab	100,00€
2	Doppelgrab	200,00€
3	3-er Grab	300,00€
4	Urnen-E-Grab	50,00€
5	anonymes Grab	50,00€
6	Urnenrasengrab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

## 3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	<u>Gebühren</u>
1	Einzelgrab	450,00 €
2	Doppelgrab	900,00€
3	3-er Grab	1.350,00€
4	Urnengrab	225,00 €
5	anonymes Grab	250,00 €
6	Urnenrasengrab	250,00€

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

## 4. Wassergeld

Nr.	Grabart	<u>Gebühren</u>
1	Einzelgrab	37,50 €
2	Doppelgrab	75,00 €
3	3-er Grab	112,50 €
4	Urnengrab	25,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.